



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Verkehr BAV
Abteilung Infrastruktur

Richtlinie «Stufenfreier Bahnzugang»

Aktenzeichen: BAV-511.3-10/4/3/5/1/1/3/7
Datum: Juni 2022
Version: 0.3 – Erster Entwurf



Impressum

Herausgeber:	Bundesamt für Verkehr
Autor:	Arbeitsgruppe Erstellung RL Stufenfreier Bahnzugang
Verteiler:	Veröffentlichung auf der BAV-Internetseite
Sprachfassungen:	Deutsch (Original)

BAV interne Dokumentenlenkung

Q-Plan Stufe:	RL, öffentlich
Anwendungsgebiet BAV-Prozesse:	Prozess 511.5 für Erstellung

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Bundesamt für Verkehr
Abteilung Finanzierung

Abteilung Infrastruktur

Pierre-André Meyrat, stv. Direktor

Anna Barbara Remund, Vizedirektorin

Ausgaben / Änderungsgeschichte

Version	Datum	Ersteller	Änderungshinweise	Status
0.1	Mai. 21	Arbeitsgruppe	Erster Entwurf der RL	in Arbeit
0.2	Febr. 22	RL Stufenfreier Bahnzugang	BAV-interne Weiterentwicklung	In Arbeit
0.3	Mai /Juni 22		Vorlage PA Revisionsrunde 2024 und BAV-interne Freigabe	In Arbeit

* folgende Status sind vorgesehen: in Arbeit; in Review; in Kraft/mit Visum; abgelöst

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	4
2	Anforderungen	5
2.1	Generelle Anforderungen	5
2.1.1	Zuständigkeiten	5
2.1.2	Finanzielle Rahmenbedingungen.....	5
2.1.3	Umsetzungszeitpunkt.....	5
2.1.4	Weitere Generelle Anforderungen	5
2.2	Weitere Anforderungen der einzelnen Fälle	6
2.2.1	Anforderungen an die Umsetzung der Lösung «Rampe» (Fall 1)	6
2.2.2	Anforderungen an die Umsetzung der Lösung «Lift anstelle Rampe» (Fall 2).....	6
2.2.3	Anforderungen an die Umsetzung der Lösung «sowohl Rampe als auch Lift» (Fall 3)....	6

1 Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Zweck dieser RL ist es, die Anforderungen für den stufenfreien Bahnzugang zu präzisieren.

Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Publikumsanlagen in Bahnhöfen von Normal-, Meter- und Schmalspurbahnen.

Rechtliche Grundlagen

Für die Vorgaben bezüglich Rampen und Lifte gilt grundsätzlich die Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverordnung (AB-EBV)¹ zu Art. 34, AB 34 Ziff. 3.1.2.

Abgrenzungen

Es gibt grundsätzlich drei mögliche Fälle bezüglich eines nichtebenerdigen Zugangs zur Bahn:

	Kein Lift	Lift
Keine Rampe	Nicht abgebildet. Richtlinie fokussiert auf den nichtebenerdigen Zugang	Fall 2 Die Realisierung «Lift anstelle Rampe»
Rampe	Fall 1 Die Realisierung «Rampe»	Fall 3 Die Realisierung «sowohl Rampe als auch Lift»

Die Fälle 1 bis 3 werden in dieser Richtlinie behandelt.

¹ SR 742.141.11

2 Anforderungen

2.1 Generelle Anforderungen

2.1.1 Zuständigkeiten

Es liegt in der Verantwortung der ISB bezüglich der Wahl, Rampen und / oder Lift unter Einhaltung der Rahmenbedingungen zu realisieren. Mit der Revision 2024 der AB-EBV wurde diese Vorgabe entsprechend präzisiert. In der vorliegenden Richtlinie sind die Rahmenbedingungen, die bei der Wahl zu berücksichtigen sind, festgehalten.

2.1.2 Finanzielle Rahmenbedingungen

Die Verantwortung bezüglich der Einhaltung der finanziellen Rahmenbedingungen liegt bei den ISB. Die Kosten, die sich aus Investition und Betrieb bei der Variantenwahl ergeben, sind unter Einhaltung der finanziellen Rahmenbedingungen (Leistungsvereinbarungen LV, Umsetzungsvereinbarungen zu den Ausbausritten UV) in den Variantenentscheid Lifte und / oder Rampe zu berücksichtigen.

2.1.3 Umsetzungszeitpunkt

Diese Richtlinie behandelt insbesondere Bahnhöfe, die noch nicht als BehiG-konform deklariert wurden. Die Nachrüstung bereits als BehiG-deklariierter Bahnhöfe liegt in der Verantwortung der ISB. Hierbei sind ebenfalls die Aspekte der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu beachten.

2.1.4 Weitere Generelle Anforderungen

Diese Richtlinie bewertet die Fälle anhand von zwei Faktoren:

- a. **Dreieck Publikumsanlagen:**
Kapazität, Sicherheit und Funktionalität (inkl. der Transportkette²)
- b. **Verfügbarkeit Publikumsanlagen:**
Personenfluss (inkl. PRM), Platzbedarf, Evakuierung im Ereignisfall

Diese zwei Faktoren sind nicht trennscharf und können sich überlagern bzw. in enger Abhängigkeit zueinanderstehen.

² Unter dem Stichwort «Transportkette» wird hier insbesondere auf die nötige Bereitstellung der barrierefreien Wege innerhalb eines Bahnhofs bzw. öV-Knotens hingewiesen (Wegverbindungen zwischen zwei unterschiedlichen öV-Angeboten).

2.2 Weitere Anforderungen der einzelnen Fälle

2.2.1 Anforderungen an die Umsetzung der Lösung «Rampe» (Fall 1)

Für die Anforderungen zur Lösung «Rampe» wird auf die AB-EBV sowie auf die in der AB-EBV zu Art. 34, AB 34.4, Ziffer 1.4 zitierten VSS-Normen verwiesen.

2.2.2 Anforderungen an die Umsetzung der Lösung «Lift anstelle Rampe» (Fall 2)

Es sind folgende zwei Faktoren zu untersuchen und nachzuweisen:

Dreieck Publikumsanlagen:

Es müssen die Anforderungen an Sicherheit (z.B. Rückstau/Wartefläche vor dem Lift), Kapazität und Funktionalität erfüllt sein. Vorgaben und Details hierzu befinden sich in den AB-EBV und in der R RTE 24200 «Publikumsanlagen» des VöV.

Verfügbarkeit Publikumsanlagen:

Die Zeiten für Reparaturen bei Störungen sind möglichst zu minimieren. Der Unterhalt ist möglichst ausserhalb der Nutzungszeit der Infrastruktur zu planen und eine Ersatzlösung ist vorzusehen. Sofern zwei Lifte zur Verfügung stehen, gibt es eine Rückfallebene und die Anforderungen für einen Lift können dementsprechend abgesenkt werden. Die Verfügbarkeit ist kein alleiniger Grund für den Einbau eines zweiten Liftes.

2.2.3 Anforderungen an die Umsetzung der Lösung «sowohl Rampe als auch Lift» (Fall 3)

Es sind die entsprechenden Anforderungen der Fälle 1 und 2 zu untersuchen und nachzuweisen.

Die Verfügbarkeit der Lifte ist im Zusammenhang mit der Rückfallebene Rampe zu definieren. Der Entscheid liegt beim Unternehmen.